

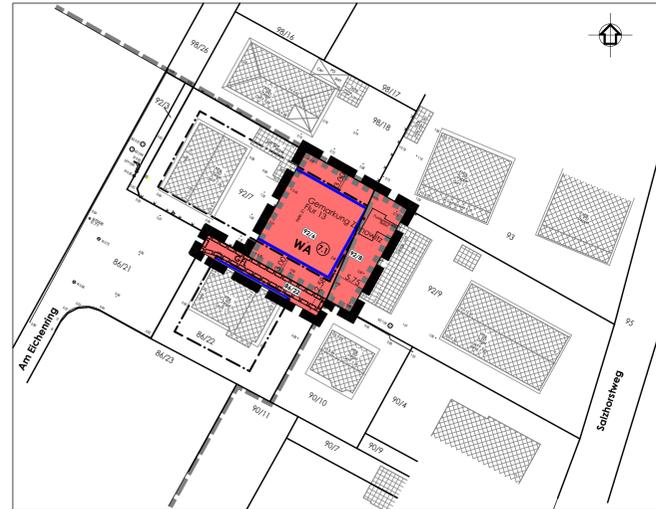
Satzung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz über die 2. Änderung und 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Wohnbebauung am Erlengrund“

zwischen Wiesenweg, Straße „Am Erlengrund“, Wohnbebauung am Salzhorstweg und Straße „Am Bahnhof“

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M.: 1 : 500

auf der Grundlage des Lage- und Höhenplanes des Vermessungsbüros Bliestorf aus Wolgast vom 03-2018



NUTZUNGSSCHABLONE

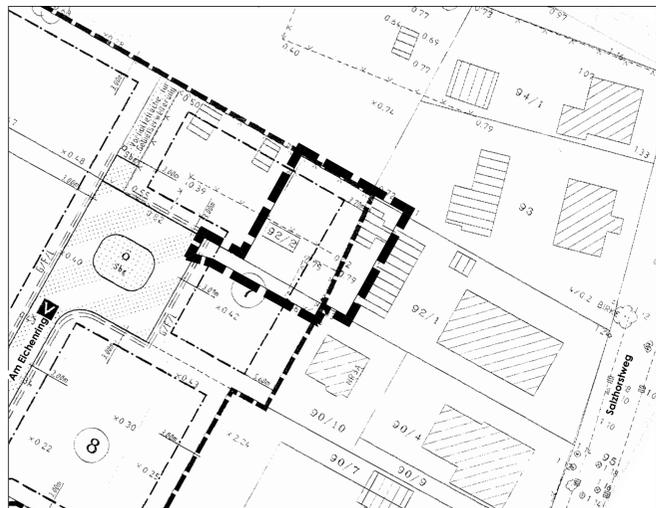
Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß Fertigfußbodenhöhe über OK FB (Oberkante Fahrbahn) als Höchstmaß Fisthöhe über OK FB als Höchstmaß
Grundflächenzahl als Höchstmaß	/
Bauweise	/

Baufeld 7.1

WA	II	
	FBH über OK FB	0,50 m
GRZ 0,4	FBH über OK FB	10,00 m
o	/	/
E	/	/

nachrichtlich
Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 16
mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches der 2. Änderung und 2. Ergänzung

M.: 1 : 500



TEXT (TEIL B)

gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan Nr. 16 i.d.F. der 1. Änderung und Ergänzung
Die Festsetzungen und Hinweise gelten für den Geltungsbereich der 2. Änderung und 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 16. fort.
Zusätze und Änderungen gemäß der 2. Änderung und 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 16 sind in Fettdruck und Kursivschrift hervorgehoben.

I. Planrechtliche Festsetzungen

Festgesetzt wird das Allgemeine Wohngebiet gemäß § 4 (1), 4 (2) BauNVO.

In dem mit WA - Anlagen für ältere Menschen gekennzeichneten Baufeld I sind nur Wohngebäude für Personen mit besonderem Wohnbedarf - und zwar eine Wohnanlage für ältere Menschen mit Betreuungangeboten - zulässig.

In den Baufeldern 2 bis 10 ist je Wohngebäude mindestens eine Dauerwohnung vorzusehen. In den Baufeldern 2 bis 10 sind je Wohngebäude maximal zwei Dauerwohnungen zulässig. Sofern nur eine Wohnung errichtet wird, ist auch eine Ferienwohnung zulässig.

- Ausnahmen im Sinne von § 4 (3) BauNVO zur Errichtung von
 - Betrieben des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben,
 - Anlagen für Verwaltung,
 - Gartenbaubetrieben und
 - Tankstellen
 sind nicht zulässig.

Änderung für den Geltungsbereich der 2. Änderung und 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 16:

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)**
 - Gemäß § 4 (1) BauNVO dienen Allgemeine Wohngebiete vorwiegend dem Wohnen.
 - Gemäß § 4 (2) BauNVO sind zulässig:
 - Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 - Nicht zulässig sind Ausnahmen im Sinne von § 4 (3) 1. bis 5. BauNVO. Dies schließt auch Ferienwohnungen gemäß § 13 o BauNVO ein. Der Ausschluss von Ferienwohnungen erfolgt auf Grundlage des § 1 (6) BauNVO i. V. m. § 4 (3) 1. und 2. BauNVO aus städtebaulichen Gründen und zur Wahrung der allgemeinen Zweckbestimmung des Baugebietes.
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) 4 BauGB)**
In Einzelhäusern sind maximal zwei Dauerwohnungen zulässig.

- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)**
Als Ausnahme dürfen die festgesetzten Baugrenzen wie folgt überschritten werden:
 - durch Treppenanlagen und Balkone in einer Tiefe von max. 1,5 m
 - durch Terrassenflächen in einer Tiefe von maximal 3 m
 - durch Dachüberstände in einer Tiefe von maximal 0,70 m
 - durch Eingangsüberdachungen auf einer Breite von maximal 3 m und in einer Tiefe von maximal 1,5 m

Corpora, Garagen und Stellplätze dürfen auch außerhalb der Baugrenzen, jedoch nicht in den Bereichen zwischen öffentlichen Erschließungsstraßen und den vorderen Baugrenzen bzw. der gedachten Verlängerung der vorderen Baugrenzen errichtet werden.

Die Wohngebäude sind parallel bzw. rechteckig zu den Baugrenzen zu errichten.

- Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB)**
Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO für die Kleintierhaltung sind nicht zulässig. Die der Versorgung des Baugebietes dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO werden als Ausnahme zugelassen.
- Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind (§ 9 (1) 8 BauGB)**

Im Baufeld I dürfen ausschließlich altersgerechte Wohngebäude errichtet werden.

Die Flächen innerhalb der Sichtdreiecke am Wiesenweg und an der Straße „Am Bahnhof“ sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

- Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)**

- Mindestens 80 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen auszubilden und von jeglicher Art der Versiegelung freizuhalten. Auf 200 m² Vegetationsfläche sind mind. 1 Laubbäume mit StH 12 - 14 cm oder 2 Obstbäume zu pflanzen. Fassaden- und Dachbegrünung sind zu empfehlen und anzulegen. Für die Bepflanzung sind alle handelsüblichen Gehölze und Stauden zugelassen.

- Vorschlagsliste zur Gehölzverwendung

Großkronige Bäume und Heister	
Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Roth-Kastanie	Aesculus hippocastanum
Schwarz-Ele	Alnus glutinosa
Hain-Buche	Carpinus betulus
Eiche	Fraxinus excelsior
Stiel-Eiche	Quercus robur
Sand-Birke	Betula pendula
Silber-Weide	Salix alba
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos
Berg-Ulme	Ulmus glabra

Kleinkronige Bäume und Heister	
Rot-Dorn	Crataegus laevigata
Wildapfel	Malus communis
Roter Hirtengiebel	Prunus avium
Trauben-Kirsche	Prunus padus
Wildbirne	Prunus communis
Eberesche	Sorbus aucuparia
Schwedische Mehlbeere	Sorbus intermedia

Standortgerechte, landschaftstypische Sträucher	
Feld-Ahorn	Acer campestre
Roter Hirtengiebel	Cornus sanguinea
Wald-Hosel	Corylus avellana
Weiß-Dorn	Crataegus monogyna
Sanddorn	Hippocrepis emerus
Liguster	Ligustrum vulgare
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Trauben-Kirsche	Prunus padus
Schlehe	Prunus spinosa
Faulbaum	Rhamnus frangula
Hunds-Rose	Rosa canina
Schwartzer Holunder	Sambucus nigra
versch. Weiden	Salix in Arten
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus

- Maßnahmen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)**

- Alle auf dem Plangebiet vorhandenen Bäume mit Stammumfang ≥ 35 cm stehen, mit Ausnahme der zur Fällung freigegebenen Bäume, unter Schutz und sind zu erhalten (Erhaltungsgelbst) sowie während der Bepflanzung, Auffüllungen, Bauschutzverkopplungen und Befahren mit Baufahrzeugen zu schützen. Abragungen oder Geländeauffüllungen im Kronenbereich dieser Bäume sind unzulässig. Gräben für Ver- und Entsorgungsteilungen im Wurzelbereich sind in Handschachtung oder mit Durchörterung vorzunehmen.

- Die mit Erhaltungsgelbst festgesetzten Vegetationsflächen sind zu erhalten und während der Bauzeit vor Beschädigungen, Auffüllungen, Bauschutzverkopplungen und Befahren mit Baufahrzeugen zu schützen sowie mit einem mind. 1,80 m hohen Bauzaun zu begrenzen. Veränderungen des Charakters der Pflanzungen und Verunreinigungen durch Müll, Gartenabfälle, etc. sind unzulässig.

- Im Kronenbereich der zu pflanzenden und zu unterhaltenden Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mind. 9 m² je Baum anzulegen und zu begrünen. Wo dies technisch nicht möglich ist, sind Baumscheiben-Wurzelbrücken vorzusehen.

- Für die Rand- und Schutzpflanzungen der Teilplangebiete 3 (Ergänzungsfäche gemäß 1. Ergänzung der Satzung auf Flurstück 98/29), 4 und des Teilplangebietes 5 (Änderungsfäche gemäß 1. Änderung der Satzung auf dem Flurstück 86/58) sind standortgerechte, landschaftstypische Gehölze entsprechend der Vorschlagsliste der Gehölzverwendung in den Pflanzgrößen Bäume 12-14, Heister 175-200 und Strücher 60-100 zu verwenden. Auf 100 m² Gehölzfläche sind mind. 1 Laubbäume, 8 Heister und 35 Sträucher zu pflanzen. Die Sträucher sind als Milch- und Gruppenpflanzung (5-10 St. einer Art) auszuführen.

- Für die öffentlichen Grünflächen mit Zweckbestimmung Spielplatz und Verkehrsgrün ist eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungsfrist fest zu vereinbaren.

- Die mit Anpflanzgelbst und unter Erhalt festgesetzten Bäume und Gehölzflächen sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen der gleichen Art zu ergänzen.

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB)**

G/F/L
Auf den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Trägers der Ver- und Entsorgung und der Anlieger zu belastenden Flächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Gehölze angepflanzt werden.

Änderung für den Geltungsbereich der 2. Änderung und 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 16:
Auf dem mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Flurstücke 96/6 und 96/7 der Erbg- und Entsorgung zu belastenden Fläche des Flurstückes 86/22 dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Gehölzimplantationen vorgenommen werden.

L
Auf den mit Leitungsrecht zugunsten des Zweckverbandes und der Gemeinde zu belastenden Flächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Gehölze angepflanzt werden.

Zusatz für den Geltungsbereich der 2. Änderung und 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 16:

- Höheanlage baulicher Anlagen und bauliche Nutzung von Grundstücken für übereinanderliegende Geschosse und Ebenen sowie sonstiger Teile baulicher Anlagen (§ 9 (3) BauGB) i. V. m. § 23 BauNVO**
Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 9 (5) BauGB)

Aus Gründen des Hochwasserschutzes sind folgende Maßnahmen umzusetzen:
(1)
Für alle baulichen Anlagen ist eine Standsicherheit gegenüber Wasserständen bis 2,10 m NHN sicherzustellen.
(2)
Die Mindesthöhe für die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss von 1,10 m über NHN ist einzuhalten.
(3)
Unterkellerungen sind im gesamten Plangebiet unzulässig.
(4)
Bei der Errichtung elektrotechnischer Anlagen sowie der etwaigen Lagerung wasserführender Stoffe ist das BWH von 2,10 m zu beachten.

Die Flächen innerhalb der Sichtdreiecke am Wiesenweg und an der Straße „Am Bahnhof“ sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

- Bauordnungrechtliche Gestaltungsvorschriften**

- Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen**

- Fassade**

Für die Fassadenoberflächen der Wohngebäude sind nur zulässig:

- Putz
- Sichtmauerwerk
- Naturstein
- Natursteinverkleidungen
- Fachwerk
- Glasstrukturen

Doppelhäuser und Doppelgaragen sind jeweils in identischer Fassadenoberflächenart vorzusehen.

- Dachform/Dachneigung/ Dacheindeckung**

Doppelhäuser und Doppelgaragen sind jeweils in identischer Dachform, Dachneigung und Dacheindeckungsart auszuführen.

- Werbeanlagen/Warenautomaten**

Zulässig sind nicht selbstleuchtende Hinweisschilder bis maximal 0,50 m². Sie dürfen ausschließlich flach auf der Außenwand der Gebäude im Erdgeschoss angebracht werden. Warenautomaten sind unzulässig.

- Einfriedigungen (§ 86 (4) BauO M-V)**

Die Einfriedigungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind außerhalb der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Träger der Ver- und Entsorgung festgesetzten Flächen vorzusehen. Sie sind in einem Abstand von 0,50 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen anzulegen.

Für die Einfriedung der Grundstücke zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind blickdurchlässige Holzzaune, Metallzitterzaune und lebende Hecken bis zu einer Höhe von 1,2 m und auf den übrigen Grundstücksseiten bis zu einer Höhe von 1,6 m zulässig.

- Hausmüllbehälter (§ 86 (4) BauO M-V)**

Die Stellflächen für Hausmüllbehälter sind innerhalb der Grundstücks Grenzen so anzuordnen und durch Erhausungen (Holz), Rankgerüste, Pflanzungen u. ä. so abzuschirmen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind.

- Ordnungswidrigkeiten (§ 84 BauO M-V)**

Ordnungswidrig handelt, wer den Gestaltungsvorschriften gemäß Text (Teil B) II, Punkt 1 - 3 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) BauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 250.000 € geahndet werden.

III. Maßnahmen auf der Grundlage des § 11 Abs. 3 BnatSchG

- Durch die Baumaßnahmen dürfen keine Kärl-, Brul-, Wahn- oder Zuluftschichten geschützter heimischer, wildlebender Tierarten (BnatSchG § 10 (2) Nr. 10) entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Falls Vorkommen entsprechender Tierarten bekannt werden, sind die Baumaßnahmen einzustellen und die untere Naturschutzbehörde umgehend zu informieren. Im besiedelten, ländlichen Raum muss besonders auf Vorkommen von Fledermäusen, Schleichern, Melschwalben, Mauerseglern und Hornissen geachtet werden.

- Das anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln und für die Bewässerung der Vegetationsflächen zu nutzen. Darüber hinaus anfallendes Niederschlagswasser ist in das Regenwassernetz einzuleiten.

- Ebeneerdege Stellplätze sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (Rasengittersteine, Pflasterstein, Schotterflächen) auszuführen.

- Zum Schutz der Insekten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich quecksilberfreie Natriumhoch- bzw. niederdrucklampen einzusetzen.

- Das Füllen von Bäumen, die unter Bestandsschutz stehen, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und ist ohne vorheriges Genehmigungsverfahren unzulässig. Zusätzliche Baumfällungen müssen deshalb begründet werden und sind bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu beantragen.

- Für das Plangebiet werden folgende Ersatzpflanzungen bei genehmigten, zusätzlichen Baumfällungen festgelegt:
 - o Je gefälltem Baum mit einem Stammumfang von 35 - 50 cm (10 - 15 cm Stammdurchmesser) ist 1 Laubbäum mit Ballen und Stammumfang 18-20 cm incl. 3-jähriger Entwicklungsstufe zu pflanzen.
 - o Je gefälltem Baum mit einem Stammumfang von 50 - 100 cm (16 - 30 cm Stammdurchmesser) sind als Ausgleich 3 Laubbäume mit Ballen und Stammumfang 18-20 cm incl. 3-jähriger Entwicklungsstufe zu pflanzen.
 - o Je gefälltem Baum mit einem Stammumfang von 100 - 150 cm (31 - 50 cm Stammdurchmesser) sind als Ausgleich 3 Laubbäume mit Ballen und Stammumfang 18-20 cm incl. 3-jähriger Entwicklungsstufe zu pflanzen.
 - o Je gefälltem Baum mit einem Stammumfang von 150 - 200 cm (51 - 65 cm Stammdurchmesser) sind als Ausgleich 4 Laubbäume mit Ballen und Stammumfang 18-20 cm incl. 3-jähriger Entwicklungsstufe zu pflanzen.

- Für das Plangebiet werden folgende Ersatzpflanzungen bei genehmigten, zusätzlichen Baumfällungen festgelegt:
 - o Je gefälltem Baum mit einem Stammumfang von 35 - 50 cm (10 - 15 cm Stammdurchmesser) ist 1 Laubbäum mit Ballen und Stammumfang 18-20 cm incl. 3-jähriger Entwicklungsstufe zu pflanzen.
 - o Je gefälltem Baum mit einem Stammumfang von 50 - 100 cm (16 - 30 cm Stammdurchmesser) sind als Ausgleich 3 Laubbäume mit Ballen und Stammumfang 18-20 cm incl. 3-jähriger Entwicklungsstufe zu pflanzen.
 - o Je gefälltem Baum mit einem Stammumfang von 100 - 150 cm (31 - 50 cm Stammdurchmesser) sind als Ausgleich 3 Laubbäume mit Ballen und Stammumfang 18-20 cm incl. 3-jähriger Entwicklungsstufe zu pflanzen.
 - o Je gefälltem Baum mit einem Stammumfang von 150 - 200 cm (51 - 65 cm Stammdurchmesser) sind als Ausgleich 4 Laubbäume mit Ballen und Stammumfang 18-20 cm incl. 3-jähriger Entwicklungsstufe zu pflanzen.

IV. Festsetzungen zur Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen und Kosten

- Die vorgegebenen Kompensationsmaßnahmen sind parallel zu den Baumaßnahmen des Hoch- und Tiefbaues, spätestens jedoch 1 Jahr nach Abschluß der Baumaßnahmen, auszuführen.

- Die Kosten für die öffentlichen Grünflächen sind den Erschließungskosten zuzurechnen. (§ 127 BauGB).

- Die Kompensationsmaßnahmen auf der Teilplanfläche 4 (Rand- und Schutzpflanzungen) sind durch die Gemeinde auszuführen und die entstehenden Kosten allen Grundstücksgeplägten in Rechnung zu setzen.

- Die Kosten für die Ersatzpflanzungen auf der Ergänzungsfäche (I. Ergänzung der Satzung) nördlich des Baufeldes 3 werden durch die Gemeinde getragen.

- Die Kosten für die Ersatzpflanzungen südlich des Baufeldes 5 (Flurstück 86/58) sind durch die Eigentümer der nördlich angrenzenden Flurstücke 86/55 und 86/56 zu tragen.

- Die Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes sind durch die Gemeinde auszuführen und die entstehenden Kosten allen Grundstücksgeplägten in Rechnung zu setzen.

- Die Kosten für die Ersatzpflanzungen südlich des Baufeldes 5 (Flurstück 86/58) sind durch die Eigentümer der nördlich angrenzenden Flurstücke 86/55 und 86/56 zu tragen.

- Die Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes sind durch die Gemeinde auszuführen und die entstehenden Kosten allen Grundstücksgeplägten in Rechnung zu setzen.

HINWEISE

Definition der Fußbodenhöhe
Die maximale Fußbodenhöhe (FBH) bezeichnet den Abstand zwischen der mittig des Baugrundstückes angrenzenden Oberkante der Verkehrsfläche - gemessen in der Fahrbahnmittle - (Über OK FB) und der Oberkante des Fertigfußbodens (OK FF).

Definition der Fisthöhe
Die maximale Fisthöhe (FH) bezeichnet den zulässigen Abstand zwischen der mittig des Baugrundstückes angrenzenden Oberkante der Verkehrsfläche - gemessen in der Fahrbahnmittle - (Über OK FB) und der obersten Dachbegrenzungskante.

Belange der Bodendenkmalpflege
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DStCh M-V (GVOBl. M-V Nr. 1 vom 06.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DStCh M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden. (vgl. § 11 Abs. 3)

Gründerrechtliche Hinweise
Auf der im Plan ausgewiesenen Fläche ist ein Spielbereich B nach DIN 18 034 für die Altersgruppen 6-12 Jahre mit abwechslungsreichem Spiel- und Freizeitangebot und ein Ballspielplatz zu errichten (§ 8 BauO MV).

Öffentlich bestellte Vermessungsgenieurin

Ermächtigungsgrundlage

Aufgrund des § 13 i. V. m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert am 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3034), des § 84 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO M-V) vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert am 13.12.2017 (GVOBl. M-V S. 331), und des § 11 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BnatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017 (BGBl. I, S. 3434), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung des Ostseebades Zinnowitz vom 07.08.2018 folgende Satzung über die 2. Änderung und 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Wohnbebauung am Erlengrund“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung und 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Wohnbebauung am Erlengrund“ wurde durch die Gemeindevertretung Ostseebad Zinnowitz am 20.02.2018 gefasst. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 21.03.2018 erfolgt.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister